

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-V)

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind die Worte

"- im Falle der Nummer 1. auch zur Verhinderung von Störfällen -"

durch die Worte

"und der Umwelt"

zu ersetzen.

Begründung:

Störfälle sind Schadensereignisse einer in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) näher bestimmten Art. Sie zu verhindern, ist eine der in der Störfall-Verordnung festgelegten Sicherheitspflichten. Diese Pflicht braucht daher in der PCP-V nicht wiederholt zu werden. Im übrigen verlangt der Schutz der Umwelt auch Vorkehrungen gegenüber Schadensfällen geringeren Ausmaßes.

Ausgeliefert am

12. SEP. 1989

2. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 sind im zweiten Halbsatz die Worte
"weiteren Voraussetzungen"
durch das Wort
"Sicherheitsanforderungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es soll nicht
auf alle Tatbestandsvoraussetzungen des
Abs. 2, sondern nur auf die Sicherheits-
anforderungen verwiesen werden.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit,
der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.